

Anlage I

Zum Antrag auf Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie

Für die Antragsbearbeitung werden folgende Nachweise benötigt:

1. *Antragsformular*
2. Anlagen zum Antrag (gemäß Abschnitt B – Klinische Neuropsychologie, Pkt. 4 und 6 Weiterbildungsordnung/OPK):
 - *Tabellarischer Lebenslauf*, aus dem die für die Anerkennung relevanten Inhalte, Zeiten und Stationen ersichtlich sind.
 - *Approbationsurkunde* als Psychologische/r Psychotherapeut/in und/oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in (sofern diese der OPK noch nicht vorliegt).
 - Nachweis einer mindestens zwei jährigen *klinischen Tätigkeit* in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer auf Weiterbildungsstellen für Klinische Neuropsychologie oder klinischen Stellen. Davon ist mindestens ein Jahr in zur Weiterbildung zugelassenen stationären Einrichtungen der Neurologie oder Neurologischen Rehabilitation abzuleisten. Bis zu einem Jahr kann in einer zur Weiterbildung zugelassenen Praxis oder Ambulanz abgeleistet werden.
 - Nachweis über mindestens 100 Stunden *fallbezogene Supervision* durch zur Weiterbildung befugte Supervisoren.
 - Nachweis über mindestens 400 Stunden *Theorie*; davon mindestens 200 Unterrichtsstunden in externen, zur theoretischen Weiterbildung zugelassenen Weiterbildungsstätten außerhalb der stationären oder ambulanten Einrichtung, in der die klinische Tätigkeit absolviert wird.
 - Nachweis von mindestens *fünf Falldarstellungen/Begutachtungen* aus dem Bereich der Klinischen Neuropsychologie.

Nach der Weiterbildungsordnung besteht dieser Nachweis aus der Dokumentation von fünf differenzierten Falldarstellungen, aus denen neben der Darstellung der Ätiologie der Hirnfunktionsstörungen und gegebenenfalls der Lokalisation der Hirnschädigungen weitere relevante medizinische Daten, die neuropsychologische Diagnostik, die therapeutischen Maßnahmen, der Verlauf der Behandlung und deren Evaluation hervorgehen sollen. Dabei sollen unterschiedliche Störungsbereiche dargestellt werden. Von den fünf Kasuistiken sind zwei Begutachtungen (bzw. Darstellungen in Gutachtenform) einzureichen.

Für die Anerkennung der Bereichsbezeichnung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der OPK und wurde auf **150,00 Euro** festgesetzt, sofern keine mündliche Prüfung erforderlich ist (Regelfall im Rahmen der Übergangsregelungen).

Sie erhalten dazu einen gesonderten Gebührenbescheid, bitte warten Sie bis dahin mit der Zahlung.